

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2

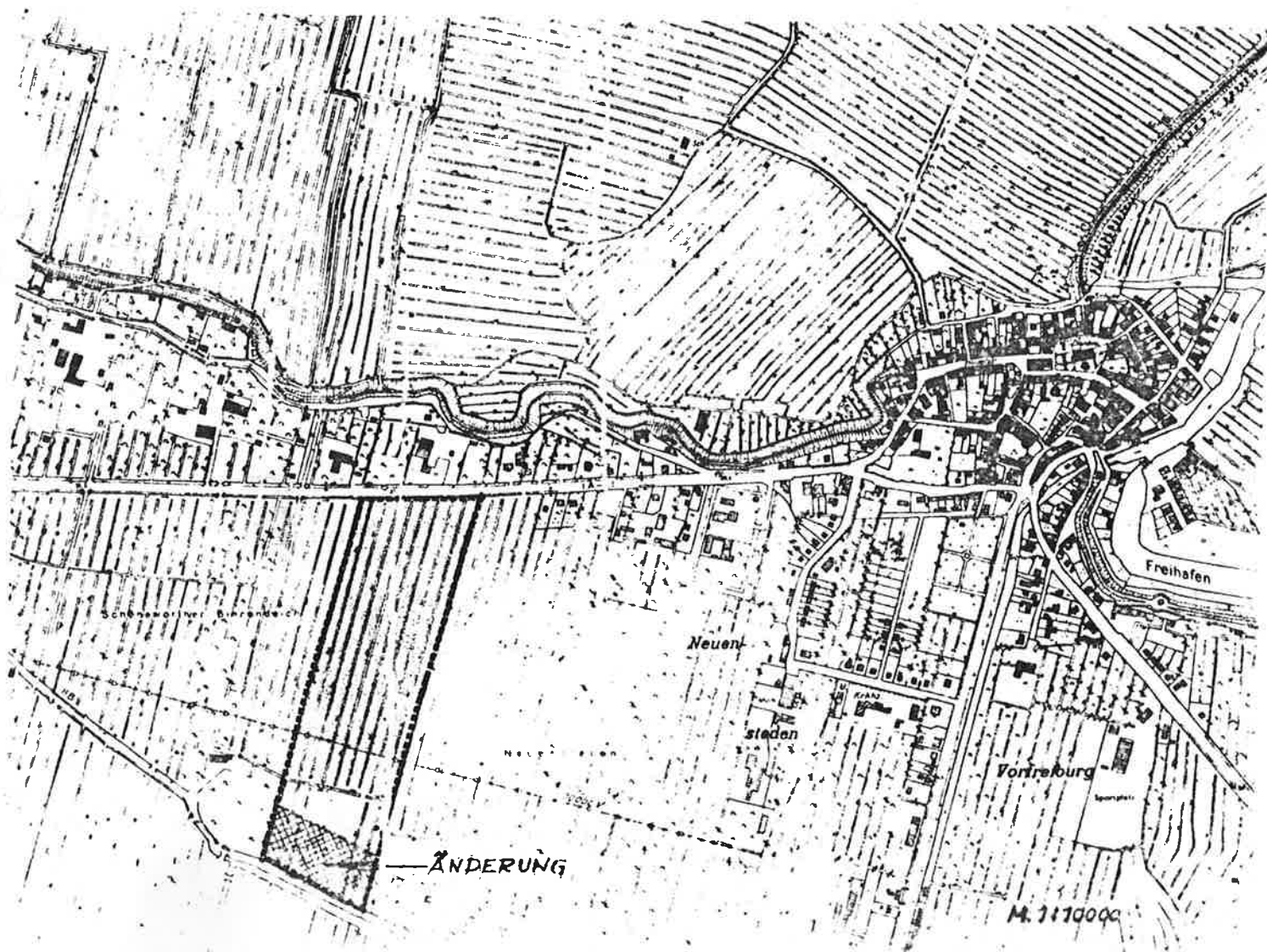
4. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

GEORG MEYER, Baumeister
Architekt BbTA Niedersachsen

2163 FREIBURG-ELBE
HÜHNERHÖRNE 55

Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet



I. Allgemeine Begründung

Der Rat des Fleckens Freiburg hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 in Freiburg-Schöneworth zu ändern.

Der Flächennutzungsplan sieht das Gebiet als WR- Gebiet vor. Der Architekt Georg Meyer, Freiburg-Elbe, wurde vom Flecken Freiburg beauftragt, im Rahmen der Vorgaben den Bebauungsplan zu ändern.

II. Einzelbegründung

Der Bebauungsplan sah für den zu ändernden Teilbereich die Errichtung von insgesamt 37 zweigeschossigen Reihenhäusern vor.

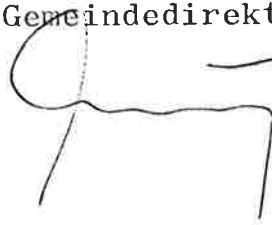
Um den Bauwünschen und der verstärkten Nachfrage von Einfamilienhäusern gerecht werden zu können, ist es erforderlich, anstelle von Reihenhäusern mit zwingender zweigeschossiger Bebauung ein- bis zweigeschossige Einzel- bzw. Doppelhäuser vorzusehen.

Der geänderte Planbereich ist als "Reines Wohngebiet" (WR) festgesetzt. Der im Siedlungsbereich vorgesehene Standort für einen Kinderspielplatz von ca. 1500 qm Größe bleibt unverändert. Das gilt auch für die vorgesehene Fläche für Gemeinschaftsgaragen. Durch die erforderlichen Sichtdreiecke müssen die Parkstreifen und wegen der Änderung der Bebauung von Reihenhäusern auf Einzel- bzw. Doppelhäuser können die Parkstreifen entlang der Planstraßen verringert werden.

Durch die geplante Änderung wird die Ver- und Ent-
sorgung, sowie die Erschließung nicht weiter berührt,
es entstehen hier also keine besonderen Mehrkosten.

Freiburg/Elbe, den 31. August 1976

Flecken
Freiburg/Elbe
Der Gemeindedirektor



Die vorstehende ~~einseitige Abschrift~~
Photokopie ~~eigenhändige Unterschrift~~
des der _____
wo nicht in _____
wird beglaubigt.



Freiburg-Elbe, den 21.12.1976

Flecken Freiburg/Elbe
Gemeindedirektor

76 

Bebauungsplan Nr. 2 / Teiländerung 4

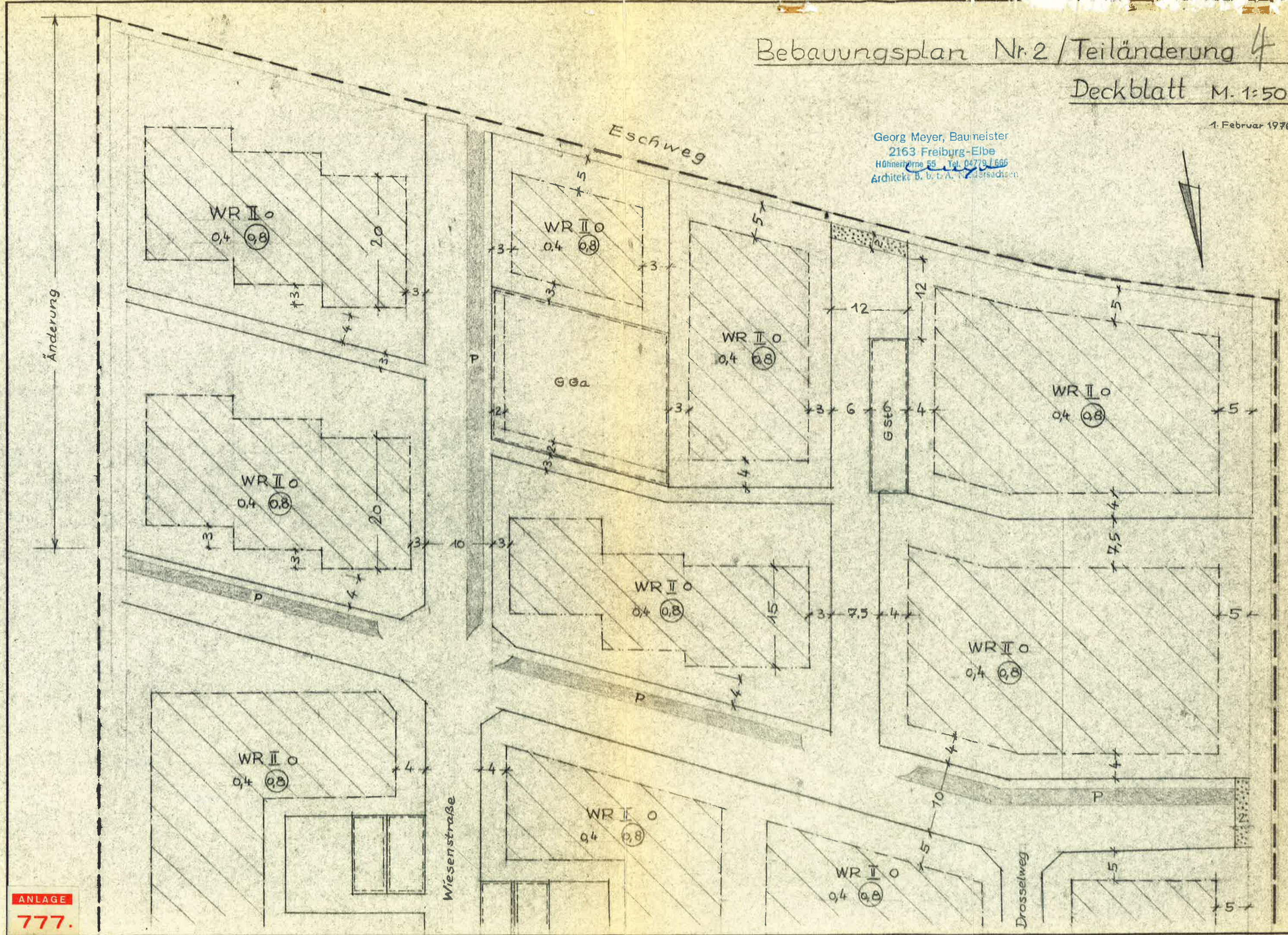
Deckblatt M. 1:50

1. Februar 1976

Georg Meyer, Baumeister
2163 Freiburg-Elbe
Höhenstraße 55, Tel. 04779 1666
Architekt u. b. t. A. Niedersachsen



Änderung



ANLAGE
777.

A u s z u g

aus dem "Amtsblatt für den Landkreis Stade" Nr. 21 vom 25.5.1978

**180. Satzung
des Fleckens Freiburg/Elbe, Landkreis Stade, über die
4. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. II.**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. II in der Gemarkung Freiburg/Elbe, Flur 19, wird die Bebauung südlich des Drosselweges bis zum Mühlenweg, im Westen begrenzt durch das Flurstück 90/1 der Flur 19 (Graben am Apfelhof Horeis) und im Osten durch das Flurstück 98/2 der Flur 19 (Graben zum Bebauungsgebiet V), nach der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II vom 27. 9. 1977 geregelt. Das anliegende Deckblatt im Maßstab 1 : 500 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft

Die bisherige Satzung vom 15. 2. 1972, soweit sie dieses Gebiet umfaßt, tritt am Tage dieser Veröffentlichung außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 7. Dezember 1977

Flecken Freiburg/Elbe

Heinrich Horeis Schild
Stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Genehmigung gemäß § 11 BBauG vom 18. 8. 1976
(BGBl. I S. 2256)

Stade, den 13. 4. 78 Bezirksregierung Lüneburg
- 214 STD - 21102 - - Außenstelle Stade -
STD 32/2

Im Auftrage

gez. Schuster Schuser

(L.S.)

Veröffentlicht:

Freiburg/Elbe, den 5. Mai 1978

Flecken Freiburg/Elbe
Der Gemeindedirektor
Schild

S a t z u n g

des Fleckens Freiburg/Elbe, Landkreis Stade, über die 4. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. II.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I s. 341) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. II in der Gemarkung Freiburg/Elbe, Flur 19, wird die Bebauung südlich des Drosselweges bis zum Mühlenweg, im Westen begrenzt durch das Flurstück 90/1 der Flur 19 (Graben am Apfelhof Horeis) und im Osten durch das Flurstück 98/2 der Flur 19 (Graben zum Bebauungsgebiet V), nach der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II vom 11.5.1976 geregelt. Das anliegende Deckblatt im Maßstab 1:500 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

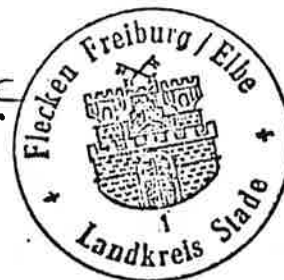
Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 15.2.1972, soweit sie dieses Gebiet umfaßt, tritt am Tage dieser Veröffentlichung außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 22. Juni 1976

FLECKEN FREIBURG/ELBE

Herbert Thüne
Stellv. Bürgermeister



[Signature]
Gemeindedirektor